



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 20. Februar 2017

Nr. 4

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Kommunikationsdesign und Produkt- und Objektdesign an der Hochschule Niederrhein vom 14. Februar 2017

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge
Kommunikationsdesign und Produkt- und Objektdesign
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 14. Februar 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign an der Hochschule Niederrhein vom 19. Juli 2016 (Amtl. Bek. HN 28/2016) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Buchst. b werden die Worte „Ordnung zur Regelung des Zugangs beruflich Qualifizierter“ durch das Wort „Berufsbildungshochschulzugangsverordnung“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Der Prüfungsausschuss“ ersetzt.
3. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Ausnahmsweise sind auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sowie an anderen Hochschulen Lehrende zur Abnahme von Prüfungen befugt, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks sachgerecht und erforderlich ist (zum Beispiel als Zweitprüferin oder Zweitprüfer der Bachelorarbeit).“
4. § 10 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:
„(6) In einem Modul mit nur einer studienbegleitenden Prüfung entspricht die Note des Moduls der Note der Prüfung. Die Note eines Moduls mit mehreren studienbegleitenden Prüfungen wird aus dem Mittel der in diesen Prüfungen erreichten Einzelnoten gebildet; dabei werden als Notengewichte die Kreditpunktwerte zugrunde gelegt.“
5. In § 18 Abs. 3 werden vor den Worten „den Vorsitzenden“ die Worte „die Vorsitzende oder“ und vor den Worten „den aufgabenstellenden Prüfer“ die Worte „die aufgabenstellende Prüferin oder“ eingefügt.
6. § 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„In bestimmten Teilmodulen werden Leistungen durch Testat bescheinigt.“
7. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Präsentation und das Kolloquium können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgelegt werden.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
„3. er 195 Kreditpunkte erworben hat,“
 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Absatz 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Satz 1 Nr. 2“ durch die Worte „Absatz 2 Nr. 4“ ersetzt.
8. In § 27 Abs. 3 werden die Worte „§ 26 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Worte „§ 26 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.

Artikel II

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Produkt- und Objektdesign an der Hochschule Niederrhein vom 19. Juli 2016 (Amtl. Bek. HN 26/2016) wird entsprechend Artikel I geändert.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 12. Januar 2017 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 24. Januar 2017.

Krefeld, den 14. Februar 2017

Die Dekanin
des Fachbereichs Design
der Hochschule Niederrhein
Prof. Nora Gummert-Hauser